

Der Garten als Lebensraum

– Ein Ratgeber für Gartenliebhaber –

Herausgeber: Thorsten Hausmann

2. Auflage



Wir möchten für unsere Kunden

fairer Partner und Wunscherfüller sein.

Die Familie Hausmann für Sie:



Dorte Hausmann

Immobilienverkauf in der Metropolregion Hamburg

Der Verkauf von Immobilien ist für Sie als Eigentümer immer emotional. Beim Verkauf wechselt ein Teil Ihrer ganz persönlichen Lebensgeschichte in die Hände neuer Käufer. Sie erteilen uns den Auftrag und wir finden den passenden Käufer. Ihre Wünsche stehen stets im Mittelpunkt unseres Handelns.



Tjersti Hausmann

Verkauf, Verwaltung u. Vermietung im Rhein-Main-Gebiet

In Wiesbaden und Mainz bieten wir Ihnen die komplette Betreuung bei der Verwaltung, Vermietung oder dem Verkauf von Immobilien. Das Team stellt sich allen Veränderungen im Immobilienmarkt und begegnet Herausforderungen immer mit innovativen Konzepten. Auch hier arbeiten wir von Menschen – für Menschen.



Tanja Hausmann

Wohnraumvermietung in der Metropolregion Hamburg

Neben der kompletten Betreuung bei der Vermietung hat sich das Premiumprodukt Vermieter-Sorglospaket etabliert. Wir mieten Ihre Immobilie an und übernehmen für die Vertragslaufzeit das Vermieterrisiko. Vergessen Sie als Vermieter Leerstand, Mietausfall, Mietnomaden und Vandalen.



Thorsten Hausmann

Immobilienexperte zum Thema Immobilie im Alter

Sie möchten in Ihrer Immobilie wohnen bleiben, die Kosten für die Instandhaltung sparen, eine Baranzahlung und ein monatliches Zusatzeinkommen zur Rente? Das Ruhestand-Sorglospaket bietet Ihnen die individuelle Lösung nach Ihren Wünschen.

Immobilien von Menschen für Menschen! ✓

www.hausmann-makler.de
info@hausmann-makler.de

(040) 529 6000

Inhalt

Editorial, Thorsten Hausmann	3
Rechtliche Hinweise zum Baumschutz, Dr. Herwig Niehusen	4
Tipps und Gestaltungsempfehlungen des BUND, Andreas Albrecht	7
Einige Tipps zum eigenen Garten, Holger Jahn	12
Der Garten als Lebensraum, Ane Königsbaum	14
Vom Wert der Bäume, Ingrid Niehusen	20
Spielplätze, nicht nur Quell von Kinderlachen!, Ralf Niemann	24
Der Garten als Lebensraum – Rechtliche Aspekte, Heiner Soth	28

Die Autoren

Ingrid Niehusen & Dr. Herwig Niehusen
BUND Norderstedt

Falkenbergstraße 160 · 22844 Norderstedt
Tel.: (040) 526 39 26
i.niehusen@wt.net.de · herwig.niehusen@bund.net

Andreas Albrecht
BUND Norderstedt

Heussweg 4 · 22851 Norderstedt
info@bund-norderstedt.de · www.bund-norderstedt.de

Holger Jahn

Garten und Landschaftsbau

Böttgerstraße 6 · 22851 Norderstedt
Tel.: (040) 527 94 16 · Mobil: 0172 / 9182097
hjpgalabau@arcor.de

Ane Königsbaum

Dipl. Bildende Künstlerin, Yogalehrerin, zert. Feng Shui-Beraterin
Glashütter Damm 192 · 22851 Norderstedt
Tel.: (040) 529 19 92 · Mobil: 0174 / 192 21 65
ane@koenigsbaum.de · www.pranayoga.de

Heiner Soth,
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
SOTH Rechtsanwälte – Notare

Ochsenzoller Straße 179 · 22848 Norderstedt
Tel.: (040) 534323-0 · Fax: (040) 534323-99
soth@soth.de · www.soth.de

Ralf Niemann

Der Gärtner Garten- und Landschaftsbau GmbH

Stettiner Str. 11 · 22850 Norderstedt
Tel.: (040) 52 19 39 39 · Fax: (040) 52 19 39 49
info@dergaertnergmbh.de · www.dergaertnergmbh.de



Editorial

Liebe Gartenbesitzer,

aus zahlreichen Gesprächen mit Hauseigentümern wissen wir, mit wie viel Spaß und Leidenschaft sie Ihren Garten hegen und pflegen, um dann dort nach getaner Arbeit Ruhe und Erholung zu finden.

Die zweite Auflage des Gartenratgebers soll Ihnen nützliche Tipps und Anregungen für die eigene Gartengestaltung und -pflege geben.

Wir freuen uns, dass die Autoren der Erstauflage uns wieder unterstützt haben. Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen Autoren für die interessanten Beiträge.

Zu jedem Beitrag veröffentlichen wir die Kontaktdaten des jeweiligen Autors, die Sie gerne bei Nachfragen ansprechen können.

Haben Sie viel Spaß beim Lesen des Gartenratgebers. Lassen Sie sich von den Ratschlägen inspirieren und haben Sie eine gute Zeit in Ihrem Garten!

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thorsten Hausmann'. The signature is stylized with a large initial 'T' and a long horizontal stroke at the end.

Thorsten Hausmann



Rechtliche Hinweise zum Baumschutz

von Herwig Niehusen

Bäume in Städten und Gemeinden sowie in der freien Landschaft sind in vielfältiger Weise durch Gesetze, Verordnungen, Ortssatzungen etc. geschützt. Denn abgesehen davon, dass sie unser Lebensumfeld bereichern, haben sie als Lebensraum für Insekten, Kleinsäuger, Vögel und andere Organismen eine besondere ökologische Funktion für den Naturhaushalt. Sie wirken sich u.a. als Filter von Staub und Schadstoffen, als Schattenspender sowie durch das Produzieren von Sauerstoff positiv auf das Stadtklima aus.

Maßgebliche Regelungen zum Baumschutz und was bei unvermeidbarer Fällung im Einzelfall zu beachten ist, finden sich in folgenden Bestimmungen:

- Bundesnaturschutzgesetz,
- Landesnaturschutzgesetz sowie hierzu erlassene ergänzende Verordnungen und Erlasse,
- örtliche Baumschutzsatzungen,
- Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen in Bebauungsplänen,
- „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ / DIN 18 920
- Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum Nachbarschaftsrecht

In diesem Beitrag soll die Rechtslage in Schleswig-Holstein sowie speziell im Kreis Segeberg beschrieben werden, wobei sich die Regelungen vielerorts ähneln.

1. Baumschutz aufgrund örtlicher Baumschutzsatzung

Satzungen zum Schutze des Baumbestandes gibt es im Kreis Segeberg u.a. in Städten und Gemeinden, die stark wachsen, so dass der Nutzungsdruck im Zuge immer neuer Bauflächenausweisungen und Verdichtungen besonders hoch ist. Nachdem die Stadt Norderstedt ihren Altbaumbestand bereits von 1988 bis 2004 durch Baumschutzsatzungen geschützt hatte, gilt hier seit 31.8.2016 die Norderstedter Baumschutzsatzung vom 18.8.2016.

Weitere Baumschutzsatzungen bestehen z. B. in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg sowie in den Städten Kaltenkirchen und Bad Bramstedt.



Gemeinsam ist den Satzungstexten, dass die dort genannten Baumarten ab einem bestimmten Stammumfang geschützt sind. Nach der Norderstedter Baumschutzsatzung sind dies gemäß § 3 Abs. 1 u.a. „Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden. Ausgenommen vom Schutz sind hierbei jedoch die in § 3 Abs. 2 aufgelisteten Baumarten. Die jeweiligen Satzungen sind im Einzelnen im Internet nachzulesen. Weitere Auskünfte erteilen die einzelnen Gemeinden, bei denen auch die Baumfällanträge zu stellen sind.

2. Schutz durch Festsetzungen im Bebauungsplan

Festsetzungen zum „Erhalt von einzelnen Bäumen“ sind ferner in Bebauungsplänen der jeweiligen Städte und Gemeinden enthalten. Da es sich hierbei um Ortsatzungen handelt, ist für Auskünfte und Anträge der örtliche Sachbearbeiter der Gemeinde zuständig. Da nicht allen (Neu-) Bürgern der B-Plan ihres Bereiches bekannt ist und es außerdem im Einzelfall der Klärung bedarf, ob ein Baum als „zu erhalten“ festgesetzt ist, muss vor beabsichtigten Baumfällungen in jedem Fall der zuständige Sachbearbeiter befragt werden, um spätere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

3. Baumschutz durch Naturdenkmalverordnung

Als Naturdenkmäler können gemäß § 28 BNatSchG besondere Einzelschöpfungen der Natur unter Schutz gestellt werden. Für Norderstedt gilt die Stadtverordnung vom 3.11.2010, für das übrige Kreisgebiet die „Kreisverordnung über die Naturdenkmale im Kreis Segeberg“ vom 25.07.2006. Es handelt sich in den einzelnen Gemeinden um Bäume, die aufgrund ihres hohen Alters und der besonders stattlichen Erscheinung maßgeblich für das jeweilige Ortsbild bzw. den Landschaftsraum prägend sind.

4. Baumschutz nach dem Landesnaturschutzgesetz SH (LNatSchG) in der geänderten Fassung vom 27.05.2016

Landschaftsbestimmende und ortsbildprägende Einzelbäume sowie Baumgruppen

Nach dem Landesnaturschutzgesetz sind gemäß § 8 Absatz 1 Ziff. 9 und § 21 Absatz 4 Ziff. 3 „landschaftsbestimmende“ oder „ortsbildprägende“ Bäume oder Baumgruppen besonders geschützt, weil sie „die Eigenart des Landschaftsbildes bzw. des Ortsbildes wesentlich mitgestalten. In der Regel erfüllen Bäume mit einem Stammumfang von zwei Metern gemessen in einem Meter Höhe oder Baumgruppen mit entsprechendem Erscheinungsbild diese Merkmale. Besondere Formen, wie zum Beispiel herausragende Solitär bäume können aber unabhängig vom Stammumfang landschaftsbestimmend oder ortsbildprägend sein“, so die gängige Definition. Zuständig ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreises (UNB).

Auf weitere Einzelbestimmungen im Landesnaturschutzgesetz soll hier nicht weiter eingegangen werden.

Baumschutz in Knicks

Zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 4 LNatSchG SH i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG auch Knicks, die die Landschaft in Schleswig-Holstein besonders prägen. Danach ist die Schädigung oder Beseitigung von Knicks grundsätzlich verboten. Wenn Knicks alle 10 bis 15 Jahre „auf den Stock gesetzt“ werden, muss mindestens ein Überhälter je 40 bis 60 m Knicklänge erhalten bleiben. Außerdem dürfen diese Arbeiten aus Artenschutzgründen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden (vgl. §§ 21 Abs. 4 LNatSchG u. § 39 Abs. 5 Ziff. 2 BNatSchG). Zuständig ist auch hier die Untere Naturschutzbehörde des Kreises.

Weitere Regelungen finden sich in den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz.

Allerdings sind auch bei der Knickpflege weitergehende Baumschutzvorschriften einzuhalten (§ 21 Abs. 4 Ziff. 1 bis. 3 LNatSchG):

- Erhalt „landschaftsbestimmender“ oder „ortsbildprägender“ Bäume in Knicks gemäß LNatSchG SH,
- Schutz von Knickbäumen gemäß Norderstedter Baumschutzsatzung,
- Erhalt von Knickbäumen gemäß Bebauungsplänen

Verstöße gegen die aufgeführten Vorschriften können nach § 57 LNatSchG SH mit Geldbußen bis zu 10.000,- €, teils auch bis zu 50.000,- € geahndet werden.

5. Baumschutz bei Baumaßnahmen nach der DIN 18 920

Eine besondere Gefährdung von Bäumen kann sich aus Baumaßnahmen ergeben. Deshalb wurde die DIN 18 920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau: „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, entwickelt. Danach sind die Bäume im Baustellenbereich fachgerecht durch Zäune, Stammschutz und andere Sicherungsmaßnahmen zu schützen. Der Schutz gilt für den gesamten Wurzelbereich. Dieser darf u.a. nicht durch ständiges Begehen, Befahren, Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtung und Materiallagerung belastet werden.

Hinsichtlich weiterer Bestimmungen wird auf die umfangreiche Din 18 920 verwiesen.

Zum Baumschutz im Nachbarschaftsrecht wird auf den Beitrag an anderer Stelle in dieser Broschüre verwiesen.

Auskünfte zu den geltenden Baumschutzregelungen können eingeholt bei

- der Stadt Norderstedt, Amt für Stadtentwicklung, Umwelt u. Verkehr
– Fachbereich Natur und Landschaft – Tel. (040) 53 59 50
- der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg, Tel. (04551) 95 10



Tipps und Gestaltungsempfehlungen des BUND für Gartenbesitzer

von Andreas Albrecht



Liebe Gartenbesitzer,

mit diesen Gartentipps möchte Ihnen die BUND Ortsgruppe Norderstedt einige Wege für einen artenreicheren Garten aufzeigen. Den Garten als Lebensraum zu gestalten, ist keine Frage des Geldes, sondern der Fantasie. Entscheidend ist auch nicht die Größe des Gartens. Das Geheimnis des Erfolges liegt vielmehr darin, die vorhandenen Möglichkeiten auszuschöpfen und den Garten sinnvoll zu gliedern. Zur Vermeidung von Misserfolgen und unnötigen Ausgaben sollte man solche Pflanzen auswählen, die mit dem jeweiligen Standort und Klima auch zurechtkommen. Aus diesem Grunde bietet sich eine möglichst naturnahe Gartengestaltung an.

Warum naturnahe Gärten?

Unsere Vorfahren sperrten die „wilde“ Natur aus dem geschützten Hort, ihrem Garten, aus. Obst, Gemüse, Kräuter, Blumen und andere seltene Pflanzen mussten geschützt werden vor dem Vieh und vor wilden Tieren. Kloostergärten und herrschaftliche Parks waren stilistische Vorbilder für bescheidenere Bauerngärten. „Garten“ (althochdeutsch: Garto = das mit Gerten Umzäunte) bedeutet heute ein mit Zaun, Hecke oder Mauer umgrenztes Landstück für den Nutz- und/oder Ziergarten. Die Gartengeschichte ist ein Teil unserer Kulturgeschichte und damit abhängig von wechselnden gesellschaftlichen Entwicklungen, Religion, Brauchtum und modischen Einflüssen. Unsere Vorliebe für exotische Pflanzen ist auch in den heutigen Gärten geblieben. Das wäre nicht zu beanstanden, wäre nicht die Natur, die „Wildnis“ um uns herum, so stark bedrängt...

In seinem 2015 erstmals vorgelegten Artenschutz-Report weist das Bundesamt für Naturschutz (BfN) darauf hin, dass von den 32.000 in der Roten Liste untersuchten Tier-, Pflanzen- und Pilzarten insgesamt rund 31 % als „bestandsgefährdet“ einzustufen und 4 % bereits ausgestorben seien.

Die häufigsten Ursachen für die Gefährdung der Arten laut BfN:

- intensive Landbewirtschaftung
- Forstwirtschaft
- Wasserbau / Gewässerunterhaltung
- Baumaßnahmen
- Sport- und Freizeitaktivitäten

Leider schreitet diese Entwicklung weiter fort. So wird vom Umweltbundesamt (UBA) angemerkt, dass der Flächenverbrauch z. B. im Jahr 2014 täglich immer noch 69 Hektar betrug, vergleichbar etwa der Größe von ca. 100 Fußballfeldern.

Da ein Großteil der Tierarten kleiner als 1 cm ist, fallen sie nicht so sehr auf. Jedoch stellen sie bei der Humusbildung, der Wasserreinigung und der Blütenbestäubung die unverzichtbaren Teile unseres ökologischen Systems dar. Allein in einer Handvoll Kompost leben mehr Organismen als Menschen auf der Erde! Wenn wir diese Zusammenhänge erkennen, dann können wir nur noch behutsam mit unserem Boden umgehen und werden viel toleranter den „Krabbeltieren“ gegenüber sein. Ebenso werden wir den Wert eines Holunderbusches anders einschätzen, wenn wir wissen, dass seine Früchte allein 62 Vogelarten ernähren, und wir werden Achtung vor einer Eiche haben, die etwa 300 verschiedenen Insektenarten Lebensraum gibt (vom Essigbaum lebt bei uns kein Insekt...). Mit unseren Gärten können wir also eine kleine „Arche Noah“ schaffen.

Einige wichtige Regeln für den naturnahen Garten:

Pflanzen Sie nur standortgerechte Gewächse. Beachten Sie Boden-, Licht- und Klimabedingungen! Das erspart Enttäuschungen – und Geld.

Bevorzugen Sie heimische Gehölze sowie Wildstauden mit „einfachen“, ungefüllten Blüten. Insekten und Schmetterlinge werden es Ihnen danken.

Erhalten und pflegen Sie alte Laubbäume, insbesondere auch alte Obstbäume.

Verzichten Sie weitgehend auf Fichten, Tannen und exotische Nadelgewächse

Begrünen Sie Wände, Mauern und Dächer mit Pflanzen zum Ausgleich für versiegelte Flächen.

Verwenden Sie keinen Torf, sondern selbsthergestelltes oder gekauftes Kompost. Kompost enthält Humus und Nährstoffe, Torf nur sauren Humus. Torfabbau zerstört unsere Moore und damit einen unersetzlichen Lebensraum für vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten.

Verzichten Sie auf synthetische Mineraldünger! Gefahr der Überdüngung (z. B. durch „Blaukorn“) und Störung des biologischen Gleichgewichts. Düngen Sie stattdessen mit Kompost und gegebenenfalls mit langsam wirkendem Knochen- oder Hornmehl.

Fördern Sie das Bodenleben durch Laub, Mulch oder standortgerechte Boden-decker. Das hält „Un“-kraut unter Kontrolle und die Erde feucht. Graben Sie nicht um, sondern lockern Sie den Boden nur, sonst werden Kleinstlebewesen „beerdigt“.

Erklären Sie Ihren Garten zur giftfreien Zone! Verzichten Sie auf Schädlingsvernichtungsmittel (z. B. Insektizide). Schaffen Sie stattdessen Nisthilfen, Verstecke und Futterpflanzen für natürliche Schädlingsbekämpfer (z. B. Singvögel, Ohren-



kneifer, Marienkäfer, Igel). Denken Sie daran, mit jedem Gift werden auch Nützlinge getötet!

Versiegeln Sie keine Fläche unnötig mit Beton oder Asphalt. Für Auffahrten ist Verbundpflaster mit Sickerfugen sinnvoll. Lassen Sie Niederschlagswasser vom Dach auf dem Grundstück versickern (Sickerschacht, Mulden) oder nutzen Sie Regenwasser zum Gießen oder für ein Feuchtbiotop.

Die BUND(te) Einkaufsliste für den naturnahen Garten

Mit der nachfolgenden Auflistung möchte Ihnen die BUND Ortsgruppe Norderstedt einige Pflanzen für einen artenreicheren Garten vorschlagen. Da Wildpflanzen weit stärker als Gartenstauden an bestimmte Standortbedingungen gebunden sind, wurden in unserer Auflistung nur solche Arten berücksichtigt, die problemlos auch auf normalen Gartenboden wachsen, wenn ihre Grundbedürfnisse berücksichtigt werden. Es sollten jedoch keine Pflanzen aus der Natur entnommen werden.

Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wildpflanzen (aus der Staudengärtnerei)

Blutstorchenschnabel, Buschwindröschen, Christophskraut, Diptam, Feldrittersporn, Frauenmantel, Frühlingsadonis, Frühlingsplatterbse, Graslilie, Grasnelke, Günsel, Habichtskraut, Heidenelke, Himmelsleiter, Hundsveilchen, Huflattich, Klatschmohn, Kornrade, Kornblume, Kuhschelle, Leberblümchen, Leimkraut, Lungenkraut, Mädesüß, Maiglöckchen, Natternkopf, Glockenblume, Rote Lichtnelke, Rote Taubnessel, Salomonsiegel, Schafgarbe, Schlüsselblume, Sonnenröschen, Trollblume, Venusspiegel, Wegwarte, Wiesenstorchenschnabel, Wilde Malve, Wilde Karde.

Alte Bauergartenpflanzen

Akelei, Alant, Apothekerrose, Aurikel, Blaukissen, Brennende Liebe, Christrose, Eibisch, Eisenhut, Felsensteinkraut, Fetthenne, Herbstaster, Immergrün, Indianernessel, Herbstaster, Katzenminze, Kugeldistel, Lavendel, Mohn, Phlox, Pfingstrose, Rittersporn, Schwertlilie, Sonnenbraut, Sonnenhut, Steinbrech.

Pflanzen für Schattenbereiche

Akelei, Astilbe (Sonne bis Schatten), Elfenblume, Fingerhut, Frauenmantel, Funkie, Goldnessel (auch unter Bäumen gut geeignet), Gundelrebe (Sonne – Schatten), Haselwurz, Immergrün (gut als Bodendecker), Maiblume, Ungarwurz (Waldsteinia ternata), Waldmeister.

Bäume und Sträucher

Als Bäume sind insbesondere alle Obstbaumsorten für den Naturhaushalt wertvoll, die z. B. als Spindelbusch / Buschbaum oder als Viertel- bzw. Halbstamm auch für kleinere Gärten geeignet sind. Eine nicht nur optische Bereicherung für den Garten ist z. B. die Eberesche, von der ca. 30 Insektenarten, 63 Vogelarten und 31 Säugetierarten leben. Diese kann auch als Heister gepflanzt werden. Ferner empfehlen wir Wildbirne, Wildapfel, Weißdorn, Feldahorn, Besenginster, Seidelbast, Pfaffenhütchen, Flügelinster, Färberginster, Sanddorn, Gemeiner Liguster, Blaue Heckenkirsche, Rote Heckenkirsche, Schlehe, Hasel.

Tannen, Fichten und Lebensbäume werden demgegenüber zwar häufig als immergrüne und – mangels Laubfall – pflegeleichte Lösung gewählt. Bald wird man jedoch feststellen, dass diese Bäume schnell zu groß werden, unten auskahlen und zudem keinen Rückschnitt vertragen.

Hecken

Für Hecken – freiwachsend und zu schneiden – sind besonders geeignet: Hainbuche, Rotbuche, Liguster, Eibe, Berberitze, Spierstrauch, Buchsbaum, Fünffingerstrauch, Mahonie, Wildrosen.

Schling- und Kletterpflanzen

Hier sind z. B. Efeu (selbstklimmend), (heimisches) Geißblatt, Kletterhortensie, Knöterich (stark wachsend, auch auf Pergolen gut geeignet), Waldrebe, Wilder Wein (selbstklimmend) zu nennen. Hinzuweisen ist ferner auf die einjährigen Schlinger wie Glockenrebe, Prunkwinde, Feuerbohne sowie heimische Kletterer wie Hopfen, Zaubwinde sowie der einjährige Zaun- und Heckenknöterich.

Um den Rahmen dieser Broschüre nicht zu sprengen, können wir an dieser Stelle nur einige Anregungen geben. Umfangreiche Listen von Stauden, Hecken, Bäumen und Kletterpflanzen mit Hinweisen auf die jeweiligen Ansprüche finden sie in einschlägigen Gartenbüchern.

Die Hecke als Lebensraum

Obwohl Hecken, im Gegensatz zu früher, keine bewusst einkalkulierte wirtschaftliche Nutzung mehr haben, kommt ihnen noch immer eine nicht zu unterschätzende Bedeutung im Gesamthaushalt der Natur und im landschaftsästhetischen Bereich zu. Hecken dienen als Windschutz, als Luftfilter und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Im Einzelnen bieten Hecken schattige Verstecke für Igel, Erdkröten und Eulen; Nistplätze für Vögel, vielseitige Nahrungsquelle für Vögel, Reptilien und Insekten (Bienenweide) und weiterhin günstige Winterquartiere für z. B. winterschlafende Kleinsäuger.

Grundsätzlich ist der Artenbestand der Tierwelt in einer Hecke umso reichhaltiger, je größer die Anzahl der Pflanzenarten ist und je mehr diese Hecke einer am gleichen Standort von selbst wachsenden Hecke entspricht. Exotische Gehölze können kaum Grundlage für Nahrungsketten der einheimischen Tierwelt sein. Aber: eine neue Hecke benötigt lange Zeit, bis sie ein optimaler Lebensraum wird.

Beim Heckenschnitt auf Vögel achten

Beim Heckenschnitt ist Vorsicht geboten. Noch bis Ende Juli brüten viele Vögel in den Hecken (z. B. Amseln, Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp, Waldlaubsänger)! Bitte kontrollieren Sie daher vor dem



Schnitt unbedingt vorsichtig die Hecke auf Nester. Gegebenenfalls müssen Sie den Heckenschnitt verschieben.

Wohin mit all dem Laub?

Blätter die im Herbst von den Laubbäumen und Sträuchern fallen, sind kein „Schmutz“. Milliarden von Mikroorganismen im Erdboden warten darauf, die Blätter bis zum Frühjahr in Humus und wertvolle Nährstoffe zu verarbeiten, die dem Baum bzw. Strauch dann für einen neuen Austrieb zur Verfügung stehen. Fehlt diese natürliche Versorgung, wandern die Mikroorganismen ab, der Boden verarmt und wird unfruchtbar. Laub ist nur vom Rasen zu entfernen, um ihn nicht ersticken zu lassen.

Laubsauger lärmen und zerstören das Leben

Kaum beginnt das Laub von den Bäumen zu rieseln, lärmen sie wieder in Parks und Gärten: Die Laubsauger oder Laubbläser. Doch diese bequemen Gartengeräte schädigen Umwelt und Gesundheit durch Lärm und Schadstoffe und stören den Naturhaushalt, da Flora und Fauna unterschiedslos abgesaugt werden.

Die Boden-Biologie wird durch Laubsauger völlig durcheinandergewirbelt. Die lauten Helfer saugen mit den welken Blättern auch zahlreiche laubzersetzende Kleintiere wie Asseln, Tausendfüßler und Insekten, sowie laubzersetzende Pilze auf, häckseln und töten sie dabei. Außerdem zerstören sie wertvolle Pflanzensamen und nützliche Tiere wie Spinnen. Da die abgesaugten oder mit einer Luftgeschwindigkeit von bis zu 220 km/h weggeblasenen Blätter und Äste nicht mehr auf dem Boden verrotten, wird die Humus- und Nährstoffbildung behindert. Die am Boden lebenden Kleintiere wie Würmer, Insekten, Spinnen und Kleinsäuger verlieren Nahrung und Lebensraum. Dem Boden wird die natürliche Deckschicht geraubt, die ihn vor Austrocknung durch Sonne, Wind und Kälte schützt.

Der BUND empfiehlt daher, lieber zu Rechen und Harke zu greifen, die ganz ohne Lärm und schädliche Emissionen auskommen. Diese Fitnessübungen in gesunder Gartenluft erhalten Ihnen gute Nachbarschaft und den Vögeln pp. natürliche Nahrung.

Naturnaher Garten im Winter?

Im naturnahen Garten findet die heimische Vogelwelt auch im Winter Unterschlupf und ausreichend Nahrung, sodass nur bei geschlossener Schneedecke Vogelfutter eingesetzt werden sollte (in Deutschland werden jährlich über 15 Mio. Euro für fragwürdiges Vogelfutter ausgegeben!). Voraussetzung ist allerdings, dass der Garten zum Winter nicht übermäßig „geputzt“ wird und die Laubbedeckung des Bodens sowie Samenstände erhalten bleiben.

Ein angehäufter Reisighaufen mit Laub bedeckt wird gern vom Igel für den Winterschlaf angenommen. Dieser hilft Ihnen dann im Sommer, Ihren Garten auf natürliche Art von Lästlingen zu befreien.

Bei Reif und Schnee bietet Ihnen Ihr naturnaher Garten eine malerische Landschaft im Gegensatz zu einer „Schneewüste“.





Einige Tipps zum eigenen Garten

von Holger Jahn

Leider, oder zum Glück ist jeder Garten anders, und daher muss jeder Gartenbesitzer für sich selber entscheiden, welche der folgenden Anregungen für seinen Garten zutreffen. Hierbei sollten folgende Grundlagen berücksichtigt werden:

- die Lage
- der Boden
- der eigene Anspruch
- der damit verbundene Arbeitsaufwand

Die Lage

Wo wohne ich? Wo ist eigentlich Süden?

Möchte ich durch Pflanzen den Blick auf andere Gebäude oder Straße verdecken, oder soll mein Garten durch Pflanzen verdeckt werden?

Benötige ich Lärmschutz?

Der Boden

Generell sind die Böden in Norderstedt und Umgebung gut, hilfreich ist ansonsten eine PH-Wertbestimmung. Beim Pflanzen sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass spezielle Pflanzen unterschiedliche Böden benötigen. Eventuell muss eine Anreicherung des Bodens mit Torf oder Pflanzerde vorgenommen werden.

Düngen ist generell sinnvoll, bei chemischen Düngern ist die Dosierung zu beachten, und unbedingt einzuhalten. Als Allrounddünger empfiehlt sich Hornspäne.

Rasenflächen sollten zum Winterhalbjahr oder spätestens im Frühjahr mit Langzeitpräparaten gedüngt werden.

Der eigene Anspruch

Bei diesem Punkt sind Sie als Gartenbesitzer gefragt.

Wie soll Ihr Garten aussehen?

Wie viel Geld investiere ich in Pflanzen, und wie viele Pflanzen benötige ich überhaupt?

Wie groß werden die Pflanzen?

Wie viel Geld und Zeit investiere ich in die Gartenpflege?

Wann pflanze ich, habe ich Zeit, die Pflanzen in der Anwachsphase zu wässern?

Der damit verbundene Arbeitsaufwand

Eines steht fest: Gartenarbeit ist zeitaufwendig! Einen 80% pflegeleichten Garten gibt es nicht. Ein Garten schafft das ganze Jahr Beschäftigung. Selbst wenn man Mitte Dezember seine Rosen angehäufelt hat, und sämtliches Laub entfernt hat, sind die Nachbargärten bestimmt noch nicht so weit, und im Januar/Februar weht dann das Laub in den eigenen Garten herüber...

Vielleicht steht auch irgendwo eine Eiche oder Buche, die dann erst alles Laub abwirft. Sinnvoll ist es auf jeden Fall, das Laub bis Ende Februar/März in den Pflanzflächen zu lassen, hiermit hilft man den Kleinstlebewesen beim überleben.

Die Wintermonate sollten für den Gehölzschnitt genutzt werden.

Hier gilt: Totholz entfernen, Äste die sich scheuern entfernen, und im Zweifel den Schnitt immer bei dem stärkeren Ast ansetzen. Wichtig beim Schneiden ist, dass die Pflanze an der Schnittstelle einen Trieb zum weiterwachsen hat. Die Schnittstelle sollte schräg zur Waagerechten sein, damit sich kein Wasser sammelt, und die Schnittstelle fault.

Im Frühjahr steht das Vertikutieren des Rasens auf dem Stundenplan. Hier kann Eisendünger die Arbeit sehr erleichtern, aber Vorsicht: Eisendünger auf Betonplatten oder Steinen gibt hässliche Rostflecke!

Unser ständiger Begleiter bis zum September zeigt sich leider das ganze Gartenjahr: Unkraut! Hier ist für die Entfernung nach wie vor Handarbeit gefragt.

Im Sommer sollten die Hecken konisch geschnitten werden, im Spätsommer, meist im September ist ein Nachschnitt erforderlich.

Zum Winter heißt es: Staudenrückschnitt, verblühte Jahresstauden entfernen und den Garten winterfest machen.





Der Garten als Lebensraum

Mensch, Haus und Garten im Einklang am Beispiel von heimischen und östlichen Gartengestaltungen

von Ane Königsbaum

Geht es Ihnen auch so, wenn Sie in der Natur spazieren gehen, spüren Sie die wohlthuende Wirkung? Besonders im Urlaub merkt man das, dann setzt die Entspannung ein, Farben werden intensiver wahrgenommen, es erscheint einem als ob die Vögel schöner singen, der Duft der neuen Umgebung weckt Erinnerungen. Dann erlebt so mancher die aufbauende Energie.

Wie wäre es...

- wenn Sie diese aufbauende Energie gerade im Alltag in Ihr Umfeld hinein holen würden?
- wenn Sie morgens erfrischt aufstehen, voller Freude Ihren wunderschönen Garten betrachten und dann mit diesem Wohlgefühl in den Tag gehen könnten?

Farben, Bilder und Gegenstände in der Raum- und Gartengestaltung haben eine Wirkung auf den Menschen. Ist Ihnen dieser Einfluss bewusst? Aber genauso wirken natürlich die ungünstigen Dinge in unserem Umfeld auf uns. Die meisten Menschen handeln ganz „aus dem Bauch heraus“ und tun das, was ihnen gut tut. Aber oft handeln wir nach alten Mustern, weil sie uns unbewusst sind. Warum ist das so und was können Sie selbst tun, damit Sie und Ihre Familie sich wohl fühlen?

Selbst aktiv werden, aber wie?

An die Gestaltung eines Gartens kann mit verschiedenen Methoden herangegangen werden. Folgende Punkte sollten berücksichtigt werden:

- Die funktionalen Gegebenheiten
- Die formal-ästhetischen Gesichtspunkte
- Persönliche Vorlieben
- Optimaler Nutzen durch Abstimmung nach Feng Shui Kriterien

Auf den letzteren Punkt soll hier genauer eingegangen werden. Mit einer Analyse von Grundstück, Haus und Bewohner nach Feng Shui können Potentiale besser genutzt werden und dadurch mehr Erfolg, Wohlbefinden und Harmonie ins Leben hinein geholt werden. Das Ziel ist, Störzonen zu erkennen, diese zu harmonisieren und Orte der Kraft zu schaffen.

Die Feng Shui Kriterien gelten für den nordischen Heidegarten genau so wie für ein Anwesen am Mittelmeer oder einen asiatischen Paradiesgarten.

Was sind Orte der Kraft?

Jeder Ort im Innen wie im Außen, dem Aufmerksamkeit geschenkt wird, mit dem achtsam umgegangen wird, kann ein Ort voller Energie sein, an dem man sich wohl fühlt. Und das hat seine Wechselwirkung.

Die neue Wissenschaft über die Gehirnforschung hat bestätigt, dass unser Denken unsere Realität schafft. Das bedeutete, wir haben selbst die Möglichkeit tatsächlich etwas zu verändern. Und wie geht das?

Man weiß heute, wo im Gehirn Gefühle oder Gedanken tätig sind. Und durch mentales Training haben wir Einfluss darauf. Das ist doch fantastisch. Oder?

Aber zurück zu unserem Gartenthema. Das heißt doch, wenn wir uns in unserem Umfeld wohl fühlen, blüht Freude auf. Man sagt auch: „jemand hat einen grünen Daumen oder spricht mit den Blumen“, ja das ist Liebe, Achtsamkeit und Zuwendung. Daraus entsteht unser Glücksempfinden. Denn die Glücksboten werden ausgeschüttet und die wollen wir ja haben. Wir müssen nicht warten, dass das Glück von aussen kommt, sondern können es selbst erzeugen.



Wohlfühlatmosphäre kann im Heidegarten genau so entstehen wie im Vorgarten eines Altbauhauses.

Was für ein Glück!

Glück empfindet jeder Mensch anders. Glücksmomente gibt es nur in der Gegenwart, d. h. je öfter wir gegenwärtig sind, um so mehr können wir davon aneinander reihen. Durch mentales Training kann das jeder lernen, z. B. mit Yoga und Achtsamkeitsmethoden. Und gutes Feng Shui unterstützt uns dabei. Auch die kleinen Momente des Lebens bringen uns Glücksgefühle.

Die Vorteile durch Feng Shui beim Hausbau oder Immobilienkauf sind:

Durch das Zusammenwirken von Bauherr, Architekt, Rutengänger, Gartenbauer und Feng Shui-Berater, idealer Weise noch in der Planungsphase, erreichen Sie ein ganzheitliches Kontinuum, d. h. eigene Energien und die des Ortes werden optimal aufeinander abgestimmt und können sich gegenseitig verstärken. Auch der günstigste Zeitpunkt zum Baubeginn oder Verkauf kann errechnet werden.

Was ist FENG SHUI?

Feng Shui ist die Jahrtausende alte chinesische Lehre von der Harmonie zwischen Mensch und Raum. Feng Shui heißt wörtlich übersetzt Wind und Wasser, im übertragenen Sinne verteilt der Wind die Energie, das so genannte Qi, und

das Wasser sammelt Qi. Gutes Qi fördert Wohlergehen, Gesundheit, Glück und Wohlstand. Ungünstige Energieflüsse wirken dagegen kontraproduktiv und ermüdend.

Die Wechselwirkung vom Bewohner und dem Haus selbst spielen eine wichtige Rolle. Grundlage zur Harmonisierung sind die Verhältnisse zwischen den Yin- und Yang-Anteilen der Umgebung und die Prinzipien der fünf Elemente, Holz, Feuer, Erde, Metall, Wasser, den so genannten Wandlungsphasen. Sie bedingen sich gegenseitig. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

Was ist eine günstige Position auf dem Grundstück?

- Ein Haus braucht Rückenschutz und dort sollte es ruhig sein.
- Eingänge an der Vorderseite fangen die zukünftige Qi-Energie ein.
- Vor der Haustür sollte genug Platz sein zum Sammeln der Qi-Energie.
- Wasser vor dem Haus ist besser als hinter dem Haus.
- Ein geschwungener Weg ist besser als ein gerader.
- Es sollte aufgeräumt sein und kein Müll vor der Tür stehen.
- Die Feng Shui Analyse zeigt die gute Position an.

Was ist ein guter Eingang?

Eingänge repräsentieren unsere Zukunft. Hier empfangen wir das, was auf uns zukommt. Wie diese Energie in unser Haus, unsere Wohnung hinein kommt, ist sehr wichtig.

Zum Beispiel ein sogenanntes Mondtor bündelt Energie und gibt überraschende Einblicke frei. Es kann im Garten oder auch im Haus einbezogen werden. Die beiden Beispiele in Thailand oder im Arboretum in Ellerhoop machen das sichtbar. Menschen suchen solche Orte. Diese finden wir oft ganz in der Nähe, auf Reisen oder gestalten sie uns selbst.



Links: Mondtor im chinesischen Garten des Arboretums in Ellerhoop. Rechts: Mondtor als Eingang im Retreatzentrum Nava Disa im Norden Thailands. Ein geschwungener Weg führt die Aufmerksamkeit ins Innere des Hauses.

Das sollte bei der Gestaltung eines Eingangs berücksichtigt werden:

- Kann das Qi gehalten werden oder fließt es gleich wieder ab?
- Wird es schnell oder langsam auf die Tür zu geleitet?
- Wirkt der Eingang freundlich und hell oder ist alles eng und dunkel?
- Wie wirkt das auf den Gast?
- Wird der Eingang blockiert durch Wände, Pflanzen oder Mülleimer?
- Was sieht man, wenn man von der Tür nach draußen schaut?
Ist dort der Müll-Abstellplatz oder ein dicker Pfeiler, der die Sicht versperrt?
Gibt es dazu Parallelen im Leben – Gibt es etwa auch dort Hemmnisse?

Chinesisches Denken hat viel mit analogem Denken zu tun. So symbolisiert das Haus den Körper des Menschen. Der Eingang des Hauses entspricht dem Mund. Die Fenster des Hauses sind wie die Augen des Körpers.

Mit Feng Shui Methoden kann das Qi kalkuliert und auf Mensch und Raum abgestimmt werden. Wenn der Eingang und Ausgang des Hauses den Menschen unterstützt, hat der Bewohner Erfolg, Gesundheit und Harmonie im Haus, unter den Mitarbeitern oder in der Familie. Geschwungen verlaufende Wege transportierten das Qi auf angenehme Weise. Das ist der Natur nach empfunden. In diesem Garten kann man etwas entdecken, Momente verweilen und Ideen schöpfen.



Links: Dieser Paradiesgarten in Thailand ist ein Ort der Kraft. Wasserflächen und Pavillons laden zum Verweilen ein. Rechts: „Garten der verborgenen Quelle“, ZEN Garten im Kloster Benediktushof in Holzkirchen.

WASSER im Garten

Wasser ist ein Energietransporteur. Im Feng Shui arbeiten wir mit Wasser, um die Energie zu lenken. Es ist eine hohe Kunst mit dem so genannten Water Dragon das Glück, Erfolg und Wohlstand zu symbolisieren und zu beeinflussen. Eine mit Feng Shui Methoden gestaltete Wasserführung als Form im Garten und Haus wird präzise auf das Haus und den Bewohner abgestimmt, um den größten Nutzen für ihn zu erzielen. Ein Brunnen oder Wasserspiel vor dem Haus angebracht ist besser als hinter dem Haus, denn es soll gutes Qi hineinbringen und sammeln. Die Proportion zum Haus sollte stimmig sein. Ein zu großer Swimmingpool hinter dem Haus könnte problematisch werden. Wasser ist ein Informationsträger und kann als ein starkes Symbol eingesetzt werden. Das wussten die verschie-

denen Kulturen zu nutzen. Das ist in einem schön angelegten Garten genauso spürbar wie im ZEN-Garten. Diese Gestaltungsform ist inzwischen auch in unserem Land sehr beliebt.

ZEN in der Kunst der Gartengestaltung

Kennen Sie das? Wenn Ihre Gedanken wie in einer Achterbahn kreisen, durch ihren Kopf schießen. Innere Anspannung, Unruhe und Gereiztheit gehen damit häufig einher, gepaart mit Ängsten und Sorgen, die ihrerseits ein gewisses Chaos in der Gedankenwelt verursachen können. Entspannung, Ruhe und Gelassenheit erscheinen da weit entfernt. Dann ist die Zeit gekommen, eine Oase der Ruhe zu haben.

Der Garten als Ort der Kraft ist in einem ZEN-Garten besonders zu erleben. Das typische eines ZEN-Gartens ist, eine Landschaft symbolisch zu gestalten. Steine oder Felsbrocken stellen ein Gebirge dar, Kiesel lassen einen Wasserlauf sichtbar werden. Linienmuster im Kies deuten die Wellen oder den Flusslauf an. Es handelt sich um einen „Trockengarten“, denn das Wasser fließt nur symbolisch und Pflanzen gibt es nur wenige. Das Verweilen, in die Stille gehen oder das Tun durch z. B. achtsames Harken führt den Betrachter in seine Mitte.

Wirkung des ZEN-Gartens auf den Menschen:

- Der Garten wird zum Ort der Stille und Kontemplation,
- das wirkt sich heilsam auf die Gesundheit aus.
- Stress Abbau – zur Ruhe kommen und
- den Gedankenfluss beruhigen stärkt die Nerven und die
- Herz-Kreislauf-Balance wird harmonisiert.

Geschichte des japanischen ZEN-Gartens



Der Garten wird in Japan als „kare-san-sui“ (Trocken-Berg-Wasser-Garten) bezeichnet. Die reine Form dieses Gartentypus erreichte im 15./16. Jahrhundert mit dem Zen-Buddhismus besonders in den Rinzaï-Klöstern Kyotos seinen Höhepunkt und erlebte während der Edo-Zeit eine Art „Wiedergeburt“ als sog. „Nostalgie-Garten“, rückblickend auf vergangene Zeiten unter Einbeziehung von Stilelementen aus den Tee-Gärten (z. B. Laternen, Wasserbecken) der Momoyama-Zeit (1573-1600). Steingruppierungen (jap. iwakura oder iwasaka) wurden im frühen Shintoismus als Sitz der Götter verehrt. So gesehen kann der „Garten der verborgenen Quelle“, so der Name des ZEN-Gartens vom Benediktushof in Holzkirchen, in seiner vorliegenden Gestalt der Edo-Zeit zugeordnet werden und spiegelt ein Stück japanischer Geistesgeschichte wider.



Feng Shui und auch ZEN fasziniert und polarisiert zugleich. Viele Menschen vertrauen heutzutage auf die Kraft der fernöstlichen Lehre und gestalten danach ihren Garten und Wohnbereich.

Das Wichtigste und was Sie tun können:

- Gestalten Sie Ihren Garten nach Ihren Bedürfnissen.
- Trauen Sie Ihrer inneren Stimme!
- Wenn Sie Ihr Grundstück / Haus betreten, sollte der erste Blick auf etwas Angenehmes fallen.
- Wenn Sie sich in Ihrem Haus und Garten wohl fühlen, dann können Sie entspannen und stressfrei im Job sein, mit der Familie und Freunden harmonisch zusammen leben.
- Der Garten und Ihr Haus sollte Ihre Oase für Entspannung, Auftanken und Wohlbefinden sein.

„Die Würdigung des Raumes würdigt uns. Die Wirkung eines Raumes auf uns ist das Echo unseres Körpers und seiner Haltung. Was ich baue, bin ich – was ich bin, baue ich. Jeder ist Architekt seines Lebens“, schreibt Harald Jordan in seinem Buch „Räume der Kraft schaffen“.

Literaturtipps

Lillian Too: Der Feng Shui Garten; Karen Kingston: Feng Shui gegen das Gerümpel im Alltag; Harald Jordan: Orte der Kraft schaffen; Dr. Ulrich Ott: Yoga für Skeptiker – ein Neurowissenschaftler erklärt die uralte Weisheitslehre; "Durch Yoga werden Wechseljahre zum Jungbrunnen"; Nordstern Ausgabe 11/12/2009, www.pranayoga.de von Ane Königsbaum





Vom Wert der Bäume

von Ingrid Niehusen

„Der Baum, der dem einen Freudentränen entlockt, ist in den Augen anderer ein grünes Ding, das im Wege steht.“ William Blake, 1799

Dass diese Aussage von William Blake nach 200 Jahren noch immer aktuell ist, konnte man u.a. bei den Diskussionen um das Für und Wider der zwischenzeitlich aufgehobenen und 2016 wieder in Kraft getretenen Norderstedter Baumschutzsatzung feststellen. Dieser Beitrag soll deshalb dazu anregen, dem Baum wieder ein „positiveres Image“ zu geben.

Der Baum als Symbol und Kulturgut

Seit jeher gilt der Baum als Symbol für

- Leben
- Schutz und Geborgenheit
- Standfestigkeit und Vertrauen

Nur wenige Lebewesen haben für uns Menschen eine so zentrale und vielfältige Bedeutung wie der Baum. Nicht zufällig finden sich Bäume als Weltenbäume, Lebensbäume, Schicksalsbäume, Bäume der Erkenntnis in allen Religionen dieser Welt. Der Baum in Märchen und Sagen, in Malerei, Dichtung und Musik, als Ort der Kommunikation, der Liebe, des Todes, des Schutzes, der Rechtsprechung, aber auch als Maibaum, Richtbaum, Tanzbaum, Glücksbaum, Freiheitsbaum, Christbaum, Stammbaum und dergleichen zeigt deutlich, wieviel Gemeinsames uns mit Bäumen verbindet.

Baum und Umwelt

In unserer durch Bebauung, Industrie und Verkehr geprägten belasteten Umwelt können große Bäume erträgliche Situationen schaffen. Zu nennen sind u.a.:

- Die Ausfilterung von Luftschadstoffen:
Ein Großbaum kann zum Beispiel 100 Kilogramm Staub im Jahr binden
- Die Verbesserung des städtischen Kleinklimas:
Durch Windschutz, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und Herabsetzung sommerlicher Temperaturen bis zu 6°C als Folge der Beschattung und Transpirationskühlung
- Die biologische Bereicherung:
Durch Gewährung von Deckung und Nahrung für die Tierwelt, vor allem für Vögel, Bienen und andere Insekten

Bäume sind Visitenkarten. Sie prägen wesentlich die Schönheit und Identität eines Ortes („Stadt im Grünen“)

- Sie dienen der optischen Gliederung und Einbindung von Baugebieten
- Sie gestalten die Umgebung von Rathaus, Kirche, Schule, Friedhof
- Sie betonen Ortseinfahrten und Gewässer
- Sie beleben Gärten, Höfe, und Häuser
- Sie unterstützen die Straßenführung

Bäume brauchen Pflege, um ihr natürliches Alter zu erreichen

Je mehr die Bäume das menschliche Alter überdauern, umso interessanter sind sie für uns. Doch auch bei sorgsamster Pflege und Beachtung ihrer Standortansprüche lässt sich ihr Leben nicht beliebig verlängern. Die u.a. in unserer Stadt vorkommenden Arten können unter günstigen Bedingungen etwa folgendes Alter erreichen:

- Selten über 80 Jahre: Weide, Pappel, Erle, Rosskastanie, Robinie, Eberesche, Esche, die meisten Apfel- und Birnensorten, Kirsche
- Bis 400 Jahre: Rot- und Weißbuche, Ahorn, Wildbirne, Platane, Walnuss, Fichte, Tanne, Lärche und Kiefer
- Über 400 (bis 1000) Jahr: Eiche, Linde, Esskastanie, Eibe

Bäume haben es schwer

Oft wird gesunden Bäumen durch mangelnde Fachkenntnis, Unbedachtsamkeit oder Leichtsinn, aber auch Mutwilligkeit, ein vorzeitiges Ende bereitet. Hier sind zu nennen:

- Rindenverletzungen, verursacht durch Baustellenfahrzeuge und Autos, Missbrauch als Plakatsäule, Halterung für Leitungen, Hinweisschilder, Befestigen von Papierkörben und dergleichen, Benagen durch Weidetiere
- Wurzelbeschädigungen beim Straßen- und Hausbau, Verlegen von Kabeln und Leitungen
- Kronenverstümmelungen durch Herstellen des Lichtraumprofils an Straßen, Freischneiden von Gebäuden und Leitungsdrähten, aber auch durch unsinniges „Stutzen“
- Bodenveränderungen mit Störungen des Licht- und Wasserhaushaltes durch parkende Fahrzeuge, Aufschüttungen oder Bodenabtrag, Grundwasserabsenkung, auch zu starke Vernässung, Asphaltierung und Betonierung („Versiegelung“) z. B. durch Hofbefestigungen
- Überhitzung des Kambium durch Feuermachen in Stammnähe
- Wachstumsstörungen durch Luftschadstoffe, Lagerung von Baustoffen, Stallmist und Düngern, Ausbringen von Streusalz, defekte Gasleitungen, Gülleeinwirkungen und anderes mehr

*Zu fällen einen schönen Baum,
braucht's eine halbe Stunde kaum,
Zu wachsen, bis man ihn bewundert,
braucht er, bedenke es, ein Jahrhundert*
Eugen Roth

Der gute alte Hausbaum

Einem Garten ohne Baum fehlt das „gewisse Etwas“:

Ein Baum

- gibt dem Garten Atmosphäre und Raumwirkung,
- bindet das Haus harmonisch in seine Umgebung,
- mildert den Wind,
- ist natürliches fantasieanregendes Klettergerüst

insbesondere ein heimischer Laubbaum

- macht die Jahreszeiten unverwechselbar schön durch Blüte, Früchte und Herbstfärbung
- ist Heimat und Nahrungsgrundlage unzähliger Tierarten
- spendet im Sommer lichten Schatten und lässt in der Winterzeit die Sonnenstrahlen durch
- braucht am Boden nur wenig Platz (aber ausreichend Wurzelraum!)
- bereichert seine Umgebung mit Sauerstoff und Luftfeuchtigkeit
- „schluckt“ Staub, Lärm und tagsüber Kohlendioxyd

Trotz all dieser Vorteile scheuen sich viele Gartenbesitzer einen Baum, insbesondere einen Laubbaum zu pflanzen. Bei vorhandenen Bäumen ist häufig der herbstliche Laubfall gefürchtet, dem dann der Kampf mit Laubpuster bzw. -sauger rückenunfreundlich, lärm- und staubverursachend aufgenommen wird.

Dabei wäre es sinnvoll, wenn das Laub unter dem Baum im Bereich der Baumscheibe und auf Beeten liegenbleiben dürfte... Der Boden würde feucht und annähernd „un“krautfrei gehalten, Kleinstlebewesen würden dafür sorgen, dass sich die Blätter in nährstoffreichen Humus verwandeln können. Geeignete bodendeckende Pflanzen (z. B. Efeu, Schaumblüte, Waldmarbel und viele mehr) würden das Laub in den Wintermonaten festhalten und verhindern, dass es „in der Gegend herumfliegt“. Lediglich Rasen und Wege sollten, evtl. „sportlich mit einem Rechen“, vom Laub befreit werden.

Also: Mut zum Baum!

Es gibt viele Möglichkeiten: kleinkronige und großkronige, lichte und kompakte Bäume, mit verschiedenen Wuchsformen und unterschiedlichsten Standortanforderungen. Heimische Bäume haben den Vorteil, optimal unserem Klima angepasst und ein wichtiges Glied in der Nahrungskette unserer Tierwelt zu sein.

Mein exemplarischer Hausbaum „für alle Fälle“ ist die Eberesche (*Sorbus aucuparia*). Sie besitzt eine Fülle von Volksnamen, die ihre weite Verbreitung in Deutschland belegen.

Der Eigenschaft als bestes Vogellockmittel verdankt sie ihrem deutschen Namen „Vogelbeere“. Auch der lateinische Name ist darauf zurückzuführen. *Aucuparia* leitet sich von „aves capere“ = „Vögel fangen“ ab, was leider trotz europäischer Vogelschutzbestimmungen noch immer in einigen europäischen Bereichen für unsere Zugvögel von leidvoller Bedeutung ist.

In ihrer Vielseitigkeit sucht die Eberesche ihresgleichen. Sie gehört zu den Rosengewächsen. Sie ist licht- und halbschattenverträglich. Das Bodenspektrum reicht von mager bis nährstoffreich, von trocken bis feucht, von sauer bis basenreich. Sie wächst auch auf ausgesprochenem Rohhumus, steinigem Böden und ausgeprägten Kalkböden. Sie zeichnet sich besonders durch ihre Frosthärte und Widerträgnis aus. Sie zeigt sich robust gegen Luftschadstoffe und ist somit auch an verkehrsreichen Straßen geeignet. Die abgeworfenen Blätter zersetzen sich schnell und beeinflussen damit die Humusbildung positiv.

Als standortheimischer Baum bietet die Eberesche mit ihren Blüten ca. 30 Insektenarten und mit ihren Früchten über 60 Vogelarten Nahrung. Die Kostgänger der Eberesche scheiden die unversehrten Samen nach dem Verdauen des Fruchtfleisches aus und sorgen somit für die natürliche Ausbreitung dieses Baumes.

Das beste Wachstum zeigt die Eberesche freistehend bei vollem Sonnenlicht. Ist der Blütenschmuck schon eindrucksvoll, so sind es die scharlachroten, hängenden Fruchtstände noch mehr. Auch die warmbraune Herbstfärbung der Blätter ist schön anzusehen. Sie braucht im Vergleich zu anderen Laubbäumen wenig Platz, wird nicht so hoch und kann selten ein Alter von 80 Jahren erreichen, was jedoch in unseren städtischen Bereichen meist weit unterschritten wird.

Ein Blick in die germanische Mythologie zeigt, dass sich die Menschen schon vor 2.000 Jahren mit der Vogelbeere befasst haben. Danach soll sie in vorchristlicher Zeit dem Wetter- und Donnergott Thor gewidmet gewesen sein. Die keltischen Priester machten sie zum Baum des Lebens, sprachen ihr Schutzkräfte gegen Unheil und bösen Zauber zu. Deshalb bepflanzten sie ihre heiligen Stätten mit Ebereschen.

Tun wir es ihnen nach und pflanzen eine Eberesche in unseren Garten! Die heimische Tierwelt wird es uns danken und unseren Garten zum „Heiligtum“ machen!

Quellennachweis: Auswertungs- u. Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten (AID), Bonn: Bäume im ländlichen Siedlungsbereich ; Susanne Fischer, Verlag 2001: Blätter von Bäumen / Legenden, Mythen, Heilwendung und Betrachtung von einheimischen Bäumen; Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW): Die Vogelbeere/Eberesche, Baum des Jahres 1997.





Spielplätze, nicht nur Quell von Kinderlachen!

von Ralf Niemann

Im Wandel der letzten Jahrzehnte ist der Spielplatz nicht mehr sachlicher und funktionaler Ort mit Sandkiste, Schaukel, Rutsche und Wackelhahn, auf dessen zwei Bänken die Mütter und Großmütter sitzend auf die Kleinkinder aufpassen oder mit den Kleinsten Sandkuchen backen.

Der Spielplatz, zumindest der Anspruch, ist in den letzten Jahrzehnten gewandelt zum Abenteuerbereich mit Wasserspiellandschaften, Spielturnkombinationen, Geschicklichkeits- und sogar Fitnessgeräten.

Vermehrt erkennen auch die Senioren die Freude und den Nutzen von und an Spiel- und Freizeitplätzen.

Die Hersteller für Normspielgeräte haben eine große Auswahl an Geräten entwickelt, an denen nicht nur Senioren und Menschen mit Handicap Übungen für die Beweglichkeit und Fitness ausführen können. Diese werden gerne mit Sport- und Spielflächen wie Boccia-Bahnen und Grillflächen ergänzt.

Es entstehen Freizeiteinrichtungen als senioren- und handicap-gerechte Bewegungs- und Kommunikationsräume. Hier kann man von einer erfreulichen Symbiose aus therapeutischen Geräten, dem klassischen Trimm-Dich-Pfad und dem in vielfältigen Varianten bekannten Seniorentreff sprechen.

Der Anspruch an Freizeitflächen und deren Ausstattung in Planung und Ausstattung ist mit der ersten echten digitalen Generation eine Herausforderung die schwerlich zu meistern ist. Was kann schon den digitalen Reizen entgegengesetzt werden! Eine digitalisierte Spielwelt ist für den durchschnittlichen Wohnungsbau nicht realisierbar, eine aufwendige Spielwelt schwer finanzierbar.

Es ist ein Umdenken gefordert.

Die nach Bauauflagen erstellten Spielplätze sind maximal Kompromisse um zumindest minimalste Möglichkeiten für Bewegungs- oder Freiluft Räume zu schaffen.



Spielplätze sind als Freizeit-, Kommunikations- und Lebensräume zu betrachten und auch so zu gestalten. Es ist wünschenswert, dass diese Räume auch von allen Generationen genutzt und angenommen werden können. Einrichtungen für Menschen leben von Ihrer Nutzung, von Ihrem Wert für die Gemeinschaft. Also wenden wir uns ab vom Spielplatz zur Gemeinschaftsfläche. Weg von verödenen Zwangsflächen zu sozialkommunikativen generationsübergreifenden Freizeitbereichen.

Spiel- und Freizeitflächen wollen unterhalten werden. Dieses wird oft unterschätzt. Neben der allgemein üblichen Pflege und Reinigung der Flächen, ist ein wesentlicher Faktor die Kontrolle, Wartung und Instandhaltung.

Oft wird nicht bedacht, dass nicht nur bei der Planung vielseitige Vorgaben wie Normgeräte, Fall- und Freiräume oder stoßdämpfende Böden zu beachten sind. Wichtig, und somit maßgeblich für die Haftung der Betreiber von Freizeit- und Spielanlagen, ist neben einer sachverständigen Betriebsabnahme und einer jährlichen Sachverständigenprüfung, die regelmäßige Sichtprüfung und operative Kontrolle durch einen Sachkundigen.

Der Gesetzgeber reguliert baurechtlich mit deutschem und europäischem Recht Freizeit- und Spielanlagen und hat auch eine klare Auffassung zur Haftung bei Unfällen.

Jedes Jahr verunglücken rund 16.000 Kinder auf geschätzten öffentlichen 800.000 Spielplätzen in Deutschland so schwer, dass ärztliche Behandlung notwendig ist. Der Großteil dieser Unfälle sind unvermeidliche Spielunfälle, wie Zusammenstoßen oder Fallen. Der geringere Anteil der vermeidbaren Unfälle liegt vor allem daran, dass die öffentlichen Betreiber, also Städte, Gemeinden und Kommunen, aber auch die Wohnungswirtschaft und Betreiber wie Freizeitparks, überregionale Gastronomieketten etc. Sicherheit und Wartung immer ernster nehmen und erforderliche Maßnahmen zur Sicherheit betreiben. Diese darf man



nicht einem besonderen Sorgfaltsbedürfnis zu schreiben, es ist wohl eher der persönlichen Haftung der Verantwortlichen, den hohem Kosten aus Schadensersatz und der schlechten Presse geschuldet. Am häufigsten passieren Unfälle auf Spielplätzen auf privaten Grund. Zum einen die im Privatgarten, die hier unbeachtet bleiben, vor allem aber auf Flächen in Begleitung von Vermietungs- und Eigentumsobjekten.



Die Rechtsprechung hat sich in den letzten Jahren zur Haftung deutlich festgelegt.

Das Bedeutendste ist, dass alle frei zugänglichen Spielplätze wie öffentliche Einrichtungen betrachtet werden und somit rechtlich den Anforderungen der deutschen und europäischen Gesetzgebung unterliegen. Hierfür reicht es unter anderem aus, wenn der Spielplatz von der Straße aus einsehbar ist, eine Zuwegung zum Gehweg hat oder anderweitig von öffentlichen Grund aus zu Betreten ist.

Also wenn Begehrlichkeit geweckt und Möglichkeit geschaffen ist. Es besteht demzufolge eine Betreiberpflicht und -haftung, diese gilt auch strafrechtlich. Im Falle einer Eigentümergemeinschaft, sogar jeder finanziell potente Eigentümer, einzeln für die Gemeinschaft.





Der Betreiber kann die Haftung, also die Pflichten, abtreten. Dieses erfolgt in der Regel an den Verwalter oder direkt an Sachkundige bzw. Sachverständige durch Spielplatzkontroll- und Wartungsverträge. Das ist dem Betreiber angeraten, wenn kein eigenes qualifiziertes Personal für die Erfüllung der Betreiberpflichten zur Verfügung steht.

Ein Unfall, ist per Definition, ein unvorhersehbarer Umstand. Viele Verletzungen sind aber vorhersehbar und mit einer entsprechenden Planung sowie Kontrolle und Wartung vermeidbar.





Der Garten als Lebensraum – Rechtliche Aspekte

von Heiner Soth

Der Garten als Lebensraum ist natürlich nicht rechtsfrei. Das rechtliche Nachbarschaftsverhältnis kann manchmal ähnlich kompliziert wie das persönliche Nachbarschaftsverhältnis sein. Am besten beraten ist, wer die nötige Balance findet. Es ist hilfreich, wenn man seine Rechte, aber auch Pflichten als Garteneigentümer kennt. Doch allein damit lässt sich der Garten nicht vollkommen genießen ...

Die Rechtsverhältnisse zwischen Nachbarn sind nicht einheitlich geregelt. In den Bundesgesetzen, allen voran das BGB, gibt es nur wenige Regelungen (§§ 903 bis 924, 1004 BGB). Das Nachbarrecht kann auch, muss aber nicht, in Landesgesetzen geregelt sein, die zwischen den Nachbarn genauso verbindlich sind wie das BGB. So hat z. B. Schleswig-Holstein von der Möglichkeit eines Nachbarrechtsgesetzes Gebrauch gemacht (NachbG). Das Nachbarrechtsgesetz für Schleswig-Holstein trifft detaillierte Regelungen. In Hamburg gibt es ein solches Landesgesetz nicht. Die Rechtslage bestimmt sich dann vor allem nach dem BGB und kann von der in Schleswig-Holstein abweichen.

Zäune und Hecken

In *Schleswig-Holstein* treffen die §§ 28 ff. NachbG einige Regelungen zum Thema *Einfriedung von Grundstücken*. Die Einfriedung kann durch einen Zaun oder eine Hecke geschehen. Es besteht eine Einfriedungspflicht. In der Regel ist ein Zaun (die Einfriedung) auf der gemeinsamen Grenze zwischen zwei Nachbarn zu errichten. Die Kosten für die Errichtung und Pflege müssen beide Nachbarn zur Hälfte tragen. Die Einfriedung muss ortsüblich sein. Was ortsüblich ist, bestimmt sich nach der näheren, gewachsenen Umgebung im Stadtteil. Haben sich z. B. in einem Stadtteil 1 m hohe Doppelstabmattenzäune durchgesetzt, wäre das die ortsübliche Einfriedung, sodass im Streitfall ein solcher Doppelstabmattenzaun zu errichten wäre. Es kann aber auch ein kleinerer Jägerzaun oder ein 1,20 m hoher Maschendrahtzaun sein. Je nach Stadtteil lässt sich hierüber – wie so oft – streiten. Es ist daher ratsam, sich mit seinem Nachbarn abzustimmen, um Streit über die Ortsüblichkeit zu vermeiden. Nicht selten bestreitet der Nachbar, wenn er vorher nicht gefragt wird, die Ortsüblichkeit eines Zaunes allein schon, um sich nicht an den Kosten beteiligen zu müssen.

In *Hamburg* existiert eine Regelung wie § 28 NachbG nicht. Das BGB enthält überhaupt keine Regelungen zur Einfriedungspflicht. Damit besteht in Hamburg faktisch keine Einfriedungspflicht. Wer sein Hamburger Grundeigentum einzäunen möchte, muss auf seinem eigenen Grundstück bleiben, wenn auch unmittelbar an der gemeinsamen Grenze. Wer den Zaun auf der gemeinsamen Grenze errichten möchte, kann dies nur mit Zustimmung des Nachbarn. Wenn zwei Nachbarn aber einen Zaun auf die gemeinsame Grenze setzen, trifft das BGB Regelungen in §§ 921, 922 BGB. Der gemeinsame Zaun wird zur Grenzeinrichtung. Ein Nachbar darf den Zaun dann nicht mehr eigenmächtig entfernen.

Er ist auf das Einverständnis seines Nachbarn angewiesen. Denkbar ist, dass der Nachbar seine Zustimmung für einen gemeinsamen Zaun nicht erteilt, weil er sich an den laufenden Unterhaltungskosten nicht beteiligen will, wozu er nach Errichtung des Zaunes verpflichtet wäre (§ 922 Abs. 2 BGB).

Eine *Hecke* kann sowohl eine Einfriedung im Sinne des schleswig-holsteinischen Nachbarrechtsgesetzes als auch eine Grenzeinrichtung im Sinne von § 922 BGB sein mit der Folge der gemeinsamen Unterhaltungspflicht.

Pflanzen und Bäume

In *Schleswig-Holstein* trifft das Schleswig-Holsteinische Nachbarrechtsgesetz detaillierte Regelungen zu Grenzabständen für Anpflanzungen. Die Regelungen sind zum Teil umständlich. Grundsätzlich gilt, dass Anpflanzungen an der Grundstücksgrenze zunächst nicht höher als 1,20 m sein dürfen. Wird ein Baum in der Nähe der Grenze höher als 1,20 m, muss er mindestens $\frac{1}{3}$ seiner Höhe von der gemeinsamen Grenze entfernt sein. Ein 3 m hoher Baum muss also einen Grenzabstand von 1 m einhalten. Wächst der Baum weiter, kann der Nachbar verlangen, dass der Baum auf die zulässige Höhe, also 3 m, zurückgeschnitten wird.

Besonders wichtig ist, dass § 40 NachbG eine *Ausschlussfrist* kennt. Sobald der Baum über seine zulässige Höhe hinaus wächst, muss der Nachbar innerhalb von 2 Jahren Klage auf Zurückschneiden einreichen. Die Frist beginnt am Ende des Jahres, in welchem der Baum erstmals die zulässige Höhe überschreitet. Reicht der Nachbar nicht innerhalb der Frist Klage ein, ist sein Anspruch auf Zurückschneiden für immer ausgeschlossen. Die Ausschlussfrist soll klare Verhältnisse und letztendlich Rechtsfrieden schaffen. Der Baum darf weiter wachsen. Sie gilt daher auch dann, wenn der Baum im Verlauf der weiteren Jahre 20 m und höher wird. Der Nachbar hat dann keinen Anspruch mehr auf Zurückschneiden. Die Ausschlussfrist ist für jeden Baum eigenständig zu berechnen. Nur weil ein Baum an der Grenze die zulässige Höhe seit mehr als zwei Jahren erreicht hat, ist die Frist für die anderen Bäume noch nicht automatisch abgelaufen.

In *Hamburg* gilt das Schleswig-Holsteinische Nachbarrechtsgesetz nicht. Das BGB enthält keine Regelungen zu den Grenzabständen für Anpflanzungen, so dass der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Zurückschneiden gegen seinen Nachbarn hat.

Häufiger Streitpunkt sind *herüberhängende Äste* (sog. Überhang). Das sind Äste, die von einem Grundstück über die Grundstücksgrenze wachsen. Solche herüberhängenden Äste darf man als Nachbar nicht einfach abschneiden. Man muss dem Eigentümer des Baumes, also seinem eigenen Nachbarn, eine Frist zum Rückschnitt setzen. Verstreicht die Frist, ist man berechtigt, die herüberhängenden Äste abzuschneiden und – wie das BGB sagt – zu behalten.



Unklarer Grenzverlauf

Nicht selten stellen Nachbarn fest, dass der Grenzverlauf nicht eindeutig ist, z. B. wenn sich die Grenzsteine nicht mehr finden lassen. Anlass kann eine Neubebauung oder auch das Setzen eines Zaunes sein. Bebaut ein Eigentümer etwa sein Grundstück mit einem Einfamilienhaus und sucht nach der Grenze, um das Einfamilienhaus einzumessen, gilt § 919 BGB. Der Eigentümer kann von seinem Nachbarn verlangen, dass er bei der Wiederherstellung der Grenze mitwirkt. Sollten – was ebenfalls häufig vorkommt – die Grenzsteine nicht mehr auffindbar sein, ist die Grundstücksgrenze neu einzumessen. Eine solche Vermessung bzw. Grenzwiederherstellung kann kostspielig sein. Nach § 919 Abs. 3 BGB sind die Kosten von den Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen. Die Beteiligten sind die „an der Grenze beteiligten Grundstückseigentümer“. Geht es also nur um die Grenze zwischen zwei Grundstücken, tragen beide Nachbarn die Kosten für die Einmessung zur Hälfte. Sind etwa 3 Grenzen wiederherzustellen, sind auch alle weiteren Nachbarn zu beteiligen, für die die Grenze gilt.

„Störungen“

Empfundene Störungen sind oft Anlass für Streitigkeiten zwischen Nachbarn. Es gibt eine Fülle von Urteilen, die aber meistens Einzelfallentscheidungen und damit nicht immer übertragbar sind. Man kann ahnen, dass einige der folgenden Entscheidungen hier im Norden und heute anders entschieden werden könnten:

- Es kann ein Anspruch auf Verlegung eines *Komposthaufens* aus §§ 906 Abs. 1, 907 Abs. 1 BGB bestehen, weil er Gerüche ausstrahlt und Insekten anzieht.
- *Gartenfest* im Freien: In einem Wohngebiet ist es im üblichen Umfang mit üblicher Geselligkeit bis 22:00 Uhr hinzunehmen.
- *Gerüche*: Bislang fehlt es an einer Möglichkeit, Geruchsbelästigungen mit Grenz- und Richtwerten messbar zu machen. Dennoch gibt es über Gerüche oft Streit. Der Betrieb einer *Dunstabzugshaube* zur Zubereitung einer warmen Mahlzeit pro Tag stellt in einem reinen Wohngebiet eine ortsübliche Benutzung des Grundstücks dar und ist deshalb nicht abwehrfähig.
- *Grillen*: Wird im Garten auf Holzkohle gegrillt, hängt die Pflicht zur Duldung von der Lage und Größe des Gartens, dem verwendeten Grillgerät und der Häufigkeit des Grillens ab. Fünfmal Grillen im Jahr ist für die Nachbarn zumutbar (entschieden durch das Bayerische Oberste Landesgericht – abweichende Urteile halte ich für wahrscheinlich).
- *Hunde*: *Hundegebell* ist oft Gegenstand nachbarlichen Streits. Es haben sich bislang keine einheitlichen Bewertungskriterien gebildet. Auf die Phonzahl



soll es jedenfalls nicht ankommen. Nach einigen Gerichten soll Hundegebell nur zu dulden sein, wenn es außerhalb der üblichen Ruhezeiten und nicht länger als zusammenhängend 10 Minuten und pro Tag nicht länger als 30 Minuten erfolgt. Auch dies eine Einzelfallentscheidung, die angezweifelt wird.

- *Samenflug*: Streit gab es auch schon um Samen von wild wachsenden Pflanzen, die auf dem Nachbargrundstück anwachsen. Der dadurch beeinträchtigte Nachbar hat keinen Abwehranspruch gegen den Verursacher, weil der Samenbefall auf Naturkräften beruht. Allerdings kann in Einzelfällen und sehr schweren Beeinträchtigungen anders zu entscheiden sein.



Bildrechte

© fotolia:

Seite 24: © tinadefortunata / Fotolia, © filipefrazao / Fotolia

Seite 25: © ArTo / Fotolia

Seite 26: © pure-life-pictures / Fotolia, © Martinan / Fotolia,
© famveldman / Fotolia

Seite 27: © Shmel / Fotolia, © Andy Dean / Fotolia

U3: © goodluz / Fotolia

© Ane Königsbaum, VG-Bildkunst: Seiten 15, 16, 17, 18, 19

© Nina Muske & Martin Deja: U2

© Nina Muske & Eric Meyer: U3

© Andrea Schwedt: Titel, Seiten 4, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 20, 24 (oben), 28, 29, 30

Impressum

Der Garten als Lebensraum

– Ein Ratgeber für Gartenliebhaber –

Aus der Ratgeber-Reihe der Hausmann Immobilien Beratung

Autoren: Ingrid Niehusen, Dr. Herwig Niehusen, Andreas Albrecht,
Holger Jahn, Ane Königsbaum, Heiner Soth, Ralf Niemann

Herausgeber: Werner Hausmann & Sohn Grundstücksgesellschaft mbH
Segeberger Chaussee 76, 22850 Norderstedt

Druck: Onlineprinters GmbH / diedruckerei.de
Gestaltung & Satz: Andrea Schwedt
2. Auflage, 1.000 Exemplare, © Mai 2017

Vorbehalt: Alle Berichte, Informationen und Nachrichten sind nach bestem
Fachwissen zusammengetragen und recherchiert worden.
Eine Gewähr für die Richtigkeit sowie eine Haftung kann nicht
übernommen werden.



Die Hausmann Hausverwaltung erreichen Sie an folgenden Standorten:

■ Ihre Ansprechpartner:

Hausmann Hausverwaltung HH-Niendorf
Niendorfer Marktplatz 4, 22459 Hamburg



Frauke Fölster,
Geschäftsführerin
Tel.: (040) 529 000-20

f.foelster@hausmann-hausverwaltung.de

Hausmann Hausverwaltung Norderstedt
Segeberger Chaussee 76, 22850 Norderstedt



Mike-Stefan Riekhof,
Prokurist
Tel.: (040) 529 000-30

m.riekhof@hausmann-hausverwaltung.de

Hausverwaltung, Geschäftsstelle HH-Winterhude
Peter-Marquard-Straße 3, 22303 Hamburg



Mark Strobel,
Handlungsbevollmächtigter
Tel.: (040) 529 000-30

m.strobel@hausmann-hausverwaltung.de

Hausmann Immobilien Wiesbaden
Dörrgasse 5, 65199 Wiesbaden



Tjersti Hausmann,
Geschäftsführerin
Tel.: (0611) 34 19 81-0

t.hausmann@hausmann-dd.de

Verwaltung, Verkauf u. Vermietung im Rhein-Main-Gebiet

Hausmann Objektbetreuung Dresden
Liebigstraße 26, 01187 Dresden



Anja Tezky-Falk,
Prokuristin
Tel.: (0351) 46 76 910

a.tezky@hausmann-dd.de

Verwaltung und Vermietung in Sachsen

Hausverwaltung Campus Adlershof Berlin
Katharina-Boll-Dornberger-Straße 19, 12489 Berlin



Franziska Wirgailis-Metschkauskas,
Kundenbetreuung
Tel.: (030) 89 40 43 32

wirgailis-m@hausmann-dd.de

Verwaltung, Vermietung u. Verkauf in der Metropolregion Berlin

Wir möchten, dass Sie sich in unseren verwalteten Wohnanlagen wohlfühlen.

info@hausmann-hausverwaltung.de (040) 529 0000 www.hausmann-hausverwaltung.de

Ihr verlässlicher Partner

Hausmann® Immobilien Beratung

von Menschen – für Menschen ✓

Seit 1954 verkaufen und vermieten wir Wohnimmobilien in der Metropolregion Hamburg, in Norderstedt, in Schleswig-Holstein von der Nordsee- bis zur Ostseeküste, im Rhein-Main-Gebiet in Dresden und in Berlin. ◀



FAIRSTER IMMOBILIEN-MAKLER
4 weitere Anbieter erhielten die Note sehr gut
Im Test: 19 Immobilienmakler in Deutschland
Ausgabe 10/2017


Zum 3. Mal in Folge!
Darauf sind wir stolz!

Fairster Makler

Sofortkontakt:

(040) 529 6000



www.hausmann-makler.de
info@hausmann-makler.de

Hausmann Immobilien

mit 5 Standorten in der
Metropolregion Hamburg

■ Hausmann Firmenzentrale

Segeberger Chaussee 76
22850 Norderstedt

■ HIT Niendorf

Niendorfer Marktplatz 4
22459 Hamburg

■ HIT Norderstedt

Schmuggelstieg 4
22848 Norderstedt

■ HIT Winterhude

Peter-Marquard-Straße 3
22303 Hamburg

■ HIT Barmbek

Fuhlsbüttler Straße 410
22309 Hamburg

und weiteren Büros in:

■ Hausmann Immobilien

Dörrgasse 5, 65199 Wiesbaden
Richard-Schirrmann-Str. 8-10,
55122 Mainz

■ Hausmann Objektbetreuung

Liebigstraße 26, 01187 Dresden

■ Hausverwaltung Campus Adlershof

Katharina-Boll-Dornberger-Straße 19
12489 Berlin